**Teil 1: Muster-Gefährdungsbeurteilung zum Mutterschutz**

(Stand: 01.03.2023)

**Name der Schule:**

Bitte klicken Sie hier, um den Namen der Schule einzugeben.

Name der **Beurteilerin / des Beurteilers**: ….............…………………………….…………...……

…………………………………………........ ………………………….………….

Unterschrift Beurteilerin / Beurteiler Datum der Beurteilung des Teils 1

**Schulleiterin / Schulleiter:** ……………………………………………………………………..

(Datum / Unterschrift)

[ ]  **Örtlicher Personalrat Gym / BS**

persönliche Kenntnisnahme des Örtlichen Personalrates: …………………………………….

 (Datum / Unterschrift Personalrat)

[ ]  **Örtlicher Personalrat GHWRGS**

wurde als Kopie zur Kenntnis übersandt: ………………………………………………...….

 (Datum / Unterschrift Schulleiterin / Schulleiter)

**Bei einer vorliegenden Schwerbehinderteneigenschaft bzw. Gleichstellung ist die zuständige**

**Örtliche Schwerbehindertenvertretung zu informieren.**

Beteiligung der Örtlichen Schwerbehindertenvertretung: ….............………………………… **Ja** [ ]

|  |  |
| --- | --- |
| **Teil 1: Muster-Gefährdungsbeurteilung**  **zum Mutterschutz** (Stand:01.03.2023) | **Individuelle GBU nach** **Mitteilung der** **Schwangerschaft** **(zu Teil 2)** |
| **Name der Schule:**Bitte klicken Sie hier, um den Namen der Schule einzugeben. | **Datum:**Bitte Datum auswählen |
| **Name:**Name, Vorname |

* 1. **Infektionsschutz**

Solange der Immunstatus einer Schwangeren nicht bekannt ist, gilt er als nicht ausreichend. In diesem Fall muss ein Beschäftigungsverbot bis zur Abklärung des Immunstatuts ausgesprochen werden.

**1.1.1. Im Schulalter**

Bei Auftreten weiterer Erreger sind in Absprache mit dem Betriebsarzt abhängig von der Ansteckungsgefahr, der Dauer der Ansteckungsfähigkeit und der Inkubationszeit ggf. befristete Beschäftigungsverbote auszusprechen.

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Trifft für Schule zu | **Fehlender oder** **ungeklärter** **Infektionsschutz** | **Schutzmaßnahmen** | trifft fürSchwangere zu: |
|  |  |  | ja | Tätigkeits-/ Beschäftigungsverbot |
|[ ]  Röteln | **Beschäftigungsverbot** bis zur 20. Schwangerschaftswoche bei der Betreuung von Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahre |[ ] [ ]
|[ ]   | Danach bei Auftreten der Erkrankung bei den betreuten Kindern bis zum 42. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall |[ ] [ ]
|[ ]  Windpocken | **Beschäftigungsverbot:**beim Umgang mit Kindern bis 15 Jahre in der gesamten Schwangerschaft  |[ ] [ ]
|[ ]   | beim Umgang mit / Betreuung von Kindern ab 15 Jahren nur bei Auftreten der Erkrankungen in der Einrichtung **Beschäftigungsverbot** bis zum 28. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall |[ ] [ ]
|[ ]  Masern | **Beschäftigungsverbot** bei Auftreten der Erkrankung in der Einrichtung bis zum 21. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall |[ ] [ ]

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Trifft für Schule zu | **Fehlender oder** **ungeklärter** **Infektionsschutz** | **Schutzmaßnahmen** | trifft für Schwangere zu:  |
|  |  |  | ja | Tätigkeits-/ Beschäftigungsverbot |
|[ ]  Mumps | **Beschäftigungsverbot:** bei Auftreten der Erkrankung bei den betreuten Kindern bis zum 25. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall |[ ] [ ]
|[ ]   | bei engem Körperkontakt zu den Kindern/Jugendlichen während der gesamten Schwangerschaft |[ ] [ ]
|[ ]  Ringelröteln | **Beschäftigungsverbot** bei Auftreten der Erkrankung in der Einrichtung bis zum 21. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall |[ ] [ ]
|[ ]  Keuchhusten | **Beschäftigungsverbot** bei Auftreten der Erkrankung bei den betreuten Kindern / Jugendlichen bis zum 21. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall |[ ] [ ]
|[ ]  Scharlach | **Beschäftigungsverbot** bei Auftreten der Erkrankung bei den betreuten Kindern / Jugendlichen bis zum 3. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall |[ ] [ ]
|[ ]  Hepatitis A | **Beschäftigungsverbot** bei Auftreten der Erkrankung bei den betreuten Kindern/ Jugendlichen bis zum 50. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall |[ ] [ ]
|[ ]  Hepatitis B | ggf. **Beschäftigungsverbot** bei möglichem Kontakt mit Blut oder Körpersekreten (anhand der Gefährdungs-beurteilung festzulegen)Dies kann z. B. bei Inklusion oder Verhaltensauffälligkeiten notwendig werden. Tätigkeitsverbot als Ersthelferin bzw. bei der Notversorgung verletzter Personen. Diese Aufgabe muss von anderen Beschäftigen übernommen werden. |[ ] [ ]
|[ ]  Zytomegalie | Bei der Betreuung von Kindern ab 3 Jahren gelten strenge Hygienevorgaben. Grundsätzlich sollen Schwangere vom Wickeln freigestellt werden. Engeren körperlichen Kontakt vermeiden; bei Risiko des Kontaktes mit Körperflüssigkeiten (Urin, Stuhl und Speichel) persönliche Schutzausrüstung tragen. Die Schwangere ist intensiv über die Infektionswege Urin, Stuhl und Speichel zu beraten. |[ ] [ ]

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Trifft für Schule zu | **Fehlender oder** **ungeklärter** **Infektionsschutz** | **Schutzmaßnahmen** | trifft für Schwangere zu: |
|  |  |  | ja | Tätigkeits-/ Beschäftigungsverbot |
|[ ]  Hand-Fuß-Mund-Krankheit | **Beschäftigungsverbot** bei Auftretender Erkrankung bei den betreuten Kindern /Jugendlichen bis 30 Tage nach dem letzten Erkrankungsfall |[ ] [ ]
|[ ]  Norovirus | **Beschäftigungsverbot** bei Auftreten der Erkrankung in der Einrichtung bis zum 17. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall |[ ] [ ]
|[ ]  Rotavirus | **Beschäftigungsverbot** bei Auftreten der Erkrankung bis zum 11. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall |[ ] [ ]
| [ ]  | COVID-19(Coronavirus-SARS-CoV-2) | Bei Auftreten der Erkrankung bei den betreuten Kindern/Jugendlichen während der gesamten Schwangerschaft sind ausreichende Schutzmaßnahmen (siehe Punkt 1.6) bis zum 8. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall notwendig.Dies gilt sowohl für nicht geimpfte als auch für geimpfte oder genesene Frauen.Bei lokal auftretendem hohen Infektionsgeschehen sollte unabhängig vom Auftreten einer Erkrankung in der Einrichtung in Absprache mit dem Betriebsarzt ein bis zum Abklingen dauerndes Beschäftigungsverbot in Erwägung gezogen werden. Informationen sind auf der Webseite des Robert Koch-Instituts zu finden (www.rki.de). |[ ] [ ]
|[ ]  Virusgrippe | Beschäftigungsverbot beim Auftreten der Erkrankung in der Einrichtung bis zum 4. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall. Dies gilt sowohl für nicht geimpfte als auch für geimpfte Frauen. Bei regionalen Epidemien größeren Ausmaßes sollte unabhängig vom Auftreten einer Erkrankung in der Einrichtung in Absprache mit dem Betriebsarzt ein bis zum Abklingen der epidemischen Welle dauerndes Beschäftigungsverbot in Erwägung gezogen werden. Informationen zur Aktivität der Influenza sind auf der Webseite der Arbeitsgemeinschaft Influenza am Robert Koch-Institut zu finden (siehe https://in-fluenza.rki.de) und in der Regel beim örtlichen Gesundheitsamt erhältlich. |[ ] [ ]
|[ ]  Weitere Infektionskrankheiten:Coronavirus siehe Punkt 1.6Bitte klicken Sie hier, um weitere Krankheiten einzugeben. | Bitte klicken Sie hier, um weitere Maßnahmen einzugeben. |[ ] [ ]

* + 1. **Im Vorschulalter (Schulkindergarten, Kindergartenkooperation, etc.)**

Bei Auftreten weiterer Erreger sind in Absprache mit dem Betriebsarzt abhängig von der Ansteckungsgefahr, der Dauer der Ansteckungsfähigkeit und der Inkubationszeit ggf. befristete Beschäftigungsverbote auszusprechen.

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Trifft fürSchule zu | **Fehlender oder** **ungeklärter** **Infektionsschutz** | **Schutzmaßnahmen** | Trifft fürSchwangere zu: |
|  |  |  | ja | Tätigkeits-/ Beschäftigungsverbot |
|[ ]  Röteln | **Beschäftigungsverbot** bis zur 20. Schwangerschaftswoche |[ ] [ ]
|[ ]   | Danach bei Auftreten der Erkrankung bei den betreuten Kindern bis zum 42. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall |[ ] [ ]
| [ ]  | Windpocken | **Beschäftigungsverbot** während der gesamten Schwangerschaft | [ ]  | [ ]  |
|[ ]  Masern | **Beschäftigungsverbot** während der gesamten Schwangerschaft |[ ] [ ]
|[ ]   | dies gilt nicht, wenn nachgewiesen werden kann, dass mind. 95 % der Kinder in der Einrichtung gegen Masern geimpft sind |  |  |
| [ ]  | Mumps | **Beschäftigungsverbot** während der gesamten Schwangerschaft | [ ]  | [ ]  |
|[ ]  Ringelröteln | **Beschäftigungsverbot** bis zur 20. Schwangerschaftswoche |[ ] [ ]
|[ ]   | danach bei Auftreten der Erkrankung in der Einrichtung bis zum 21. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall |  |  |
|[ ]  Keuchhusten | **Beschäftigungsverbot** bei Auftreten der Erkrankung in der Einrichtung bis zum 21. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall |[ ] [ ]
|[ ]  Scharlach | **Beschäftigungsverbot** bei Auftreten der Erkrankung in der Einrichtung bis zum 3. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall |[ ] [ ]
|[ ]  Hepatitis A | **Beschäftigungsverbot** bei Auftreten der Erkrankung bei den betreuten Kindern bis zum 50. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall |[ ] [ ]

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Trifft fürSchule zu | **Fehlender oder** **ungeklärter** **Infektionsschutz** | **Schutzmaßnahmen** | Trifft für Schwangere zu: |
|  |  |  | ja | Tätigkeits-/ Beschäftigungsverbot |
|[ ]  Hepatitis B | ggf. Beschäftigungsverbot bei möglichem Kontakt mit Blut oder Körpersekreten (anhand der Gefährdungs-beurteilung festzulegen)Dies kann z. B. bei Inklusion oder Verhaltensauffälligkeiten notwendig werden. Tätigkeitsverbot als Ersthelferin bzw. bei der Notversorgung verletzter Personen. Diese Aufgabe muss von anderen Beschäftigen übernommen werden. |[ ] [ ]
|[ ]  Zytomegalie | **Beschäftigungsverbot** bei der Betreuung von Kindern bis zum vollendeten 3. Lebensjahr |[ ] [ ]
|[ ]   | Bei der Betreuung von Kindern ab 3 Jahren gelten strenge Hygienevorgaben. Grundsätzlich sollen Schwangere vom Wickeln freigestellt werden. Engeren körperlichen Kontakt vermeiden; bei Risiko des Kontaktes mit Körperflüssigkeiten (Urin, Stuhl und Speichel) persönliche Schutzausrüstung tragen. Die Schwangere ist intensiv über die Infektionswege Urin, Stuhl und Speichel zu beraten. |  |  |
|[ ]  Hand-Fuß-Mund-Krankheit | **Beschäftigungsverbot** bei Auftretender Erkrankung bei den betreuten Kindern /Jugendlichen bis 30 Tage nach dem letzten Erkrankungsfall |[ ] [ ]
|[ ]  Norovirus | Beschäftigungsverbot bei Auftreten der Erkrankung bis zum 17. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall |[ ] [ ]
|[ ]  Rotavirus | **Beschäftigungsverbot** bei Auftreten der Erkrankung bis zum 11. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall |[ ] [ ]

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Trifft fürSchule zu | **Fehlender oder** **ungeklärter** **Infektionsschutz** | **Schutzmaßnahmen** | Trifft für Schwangere zu: |
|  |  |  | ja | Tätigkeits-/ Beschäftigungsverbot |
| [ ]  | COVID-19(Coronavirus-SARS-CoV-2) | Bei Auftreten der Erkrankung bei den betreuten Kindern/Jugendlichen während der gesamten Schwangerschaft sind ausreichende Schutzmaßnahmen (siehe Punkt 1.6) bis zum 8. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall notwendig.Dies gilt sowohl für nicht geimpfte als auch für geimpfte oder genesene Frauen.Bei lokal auftretendem hohen Infektionsgeschehen sollte unabhängig vom Auftreten einer Erkrankung in der Einrichtung in Absprache mit dem Betriebsarzt ein bis zum Abklingen dauerndes Beschäftigungsverbot in Erwägung gezogen werden. Informationen sind auf der Webseite des Robert Koch-Instituts zu finden (www.rki.de). |[ ] [ ]
|[ ]  Virusgrippe | **Beschäftigungsverbot** beim Auftreten der Erkrankung in der Einrichtung bis zum 4. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall. Dies gilt sowohl für nicht geimpfte als auch für geimpfte Frauen. Bei regionalen Epidemien größeren Ausmaßes sollte unabhängig vom Auftreten einer Erkrankung in der Einrichtung in Absprache mit dem Betriebsarzt ein bis zum Abklingen der epidemischen Welle dauerndes Beschäftigungsverbot in Erwägung gezogen werden. Informationen zur Aktivität der Influenza sind auf der Webseite der Arbeitsgemeinschaft Influenza am Robert Koch-Institut zu finden (siehe https://in-fluenza.rki.de) und in der Regel beim örtlichen Gesundheitsamt erhältlich. |[ ] [ ]
|[ ]  Weitere InfektionskrankheitenCoronavirus siehe Punkt 1.6Bitte klicken Sie hier, um weitere Krankheiten einzugeben. | Bitte klicken Sie hier, um weitere Maßnahmen einzugeben. |[ ] [ ]

* 1. **Fächerübergreifende Gefährdungen**

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Trifft für Schule zu | **Unfallgefahr:**(Stolpern, ausrutschen, gestoßen/gerempelt werden) | **Schutzmaßnahmen** | Trifft fürSchwangere zu: |
|  |  |  | ja | Tätigkeits-/ Beschäftigungsverbot |
|[ ]  Aufsicht führen auf dem Pausenhof, im Gebäude, an der Schulbushaltestelle, etc.Gefahr durch Stoßen, Rempeln, etc. | Aufsicht führen in einem Bereich/in einer Zeit, in dem/der nur wenige Schülerinnen und Schüler sind. |[ ] [ ]
|[ ]  Unachtsam abgestellte Schultaschen zwischen Schülerarbeitstischen Gefahr durch Stolpern | Unterweisung der Schülerinnen und Schüler |[ ] [ ]
|[ ]  Stolpergefahr durch Kabel, Gegenstände, etc. | Beseitigung der Gefahrenstellen |[ ] [ ]
|[ ]  Konkrete Gefahr von körperlichen Übergriffen von Schüler/innen oder Eltern ist aufgrund der Zusammensetzung der Schülerschaft gegeben  | Kein Einsatz in diesen Klassen/LerngruppenElterngespräche nur im Beisein mit weiterer Lehrkraft oder Schulleitung |[ ] [ ]
|[ ]  Gefahr durch Absturz | Verbot des Besteigens von Leitern und Tritten |[ ] [ ]
|[ ]  Weitere Unfallgefahren: Bitte klicken Sie hier, um weitere Unfallgefahren einzugeben. | Bitte klicken Sie hier, um weitere Maßnahmen einzugeben. |[ ] [ ]

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Trifft fürSchule zu | **Psychische Belastungen** (fehlende Planbarkeit, Arbeitsdichte durch Personalmangel) | **Schutzmaßnahmen** | Trifft für Schwangere zu: |
|  |  |  | ja | Tätigkeits-/ Beschäftigungsverbot |
|[ ]  Mehrarbeit  | Schwangere sollen nicht zur Mehrarbeit herangezogen werden  |[ ] [ ]
|[ ]  Weitere psychische Belastungen: Bitte klicken Sie hier, um weitere psychische Belastungen einzugeben. | Bitte klicken Sie hier, um weitere Maßnahmen einzugeben. |[ ] [ ]

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Trifft fürSchule zu | **Einsatz als betriebliche** **Ersthelferin** | **Schutzmaßnahmen** | Trifft für Schwangere zu:  |
|  |  |  | ja | Tätigkeits-/ Beschäftigungsverbot |
|[ ]  Infektionsgefahr durch Hepatitis B | **Generelles Beschäftigungsverbot als betriebliche Ersthelferin.** |[ ] [ ]
|[ ]  Heben und Tragen von mehr als 10 kg |  |[ ] [ ]
|[ ]  Gefahr von körperlichen Übergriffen durch verletzte Personen (z. B. durch Stoßen, Strampeln) |  |[ ] [ ]
| Trifft für Schule zu | **physikalische Einwirkung durch Hitze > 26° C oder extremer Kälte** | **Schutzmaßnahmen** | Trifft für Schwangere zu: |
|  |  |  | ja | Tätigkeits-/ Beschäftigungsverbot |
|[ ]  Unterrichten in Klassenzimmern, die extremer Sonneneinstrahlungen im Sommer ausgesetzt sind. | Anderen Raum zuteilen. |[ ] [ ]
|[ ]  Pausenaufsicht bei extremen Witterungseinflüssen wie Hitze, Kälte, Nässe, Glatteis. | Keine Aufsicht während extremen Witterungseinflüssen. |[ ] [ ]
|[ ]  Weitere physikalische Einwirkungen: Bitte klicken Sie hier, um weitere physikalische Einwirkungen einzugeben. | Bitte klicken Sie hier, um weitere Maßnahmen einzugeben. |[ ] [ ]

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Trifft fürSchule zu | **Arbeitszeit** | **Schutzmaßnahmen** | Trifft für Schwangere zu: |
|  |  |  | ja | Tätigkeits-/ Beschäftigungsverbot |
|[ ]  Arbeitszeit vor 6.00 Uhr (z. B. Ausflug, Schullandheim, Exkursion) | **Nur in genehmigten Ausnahmefällen nach Genehmigung des RP, Abt 5, zulässig.**  |[ ] [ ]
|[ ]  Arbeitszeit nach 20.00 Uhr (z. B. Elternabend, Theaterbesuch, Schullandheim) | **Nur in genehmigten Ausnahmefällen nach Genehmigung des RP, Abt 5, zulässig.** |[ ] [ ]
|[ ]  Beschäftigung nach 22.00 Uhr (Nachtarbeit, z. B. Schullandheime, Exkursionen, Elternabend, Theaterbesuch) | **Nachtarbeit ist verboten.**  |[ ] [ ]
|[ ]  Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit muss eine ununterbrochene Ruhepause von min. **11 Stunden** gewährt werden. Wegzeiten von der Arbeitsstätte nach Hause und umgekehrt zählen nicht zur Arbeitszeit.  | Späterer Arbeitsbeginn, sodass eine Ruhezeit von 11 Stunden eingehalten werden kann z. B. 9.00 Uhr Beginn nach einem Elternabend, der bis 22.00 Uhr geht. |[ ] [ ]
|[ ]  Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen (z. B. Standbetreuung an einem Heimatfest/Betreuung eines Auftritts) | **Nur in genehmigten Ausnahmefälle nach Genehmigung des RP, Abt 5, zulässig.** |[ ] [ ]

* 1. **Allgemein bildende Schulen und allgemeinbildende Fächer in beruflichen Schulen**
		1. **Sportunterricht/Schwimmunterricht**

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Trifft für Schule zu | **Gesundheitsgefahr** | **Schutzmaßnahmen** | Trifft für Schwangere zu: |
|  |  |  | ja | Tätigkeits-/ Beschäftigungsverbot |
|[ ]  Hilfestellung: Gefahr durch Heben und Tragen über 5 kg bzw. 10 kgGefahr durch Rempelei, Stoßen, Stolpern, z. B. Ballspiele,Lärmbelastung: impulshaltige Geräusche / Lärmspitzen (Anstieg > 40 dB(A) in 0,5 s)Schwimmunterricht: bei Rettung panisch strampelnde und tretende Personen | **Generelles Tätigkeitsverbot für den praktischen Unterricht** |[ ] [ ]
|[ ]   | Theoretischer Unterricht ist möglich |[ ] [ ]
|[ ]  Weitere Gesundheitsgefahren: Bitte klicken Sie hier, um weitere Gesundheitsgefahren einzugeben. | Bitte klicken Sie hier, um weitere Maßnahmen einzugeben. |[ ] [ ]

**1.3.2. Gefahrstoffe in Chemie, Biologie, NWT, Kunst, Technik, etc.**

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Trifft für Schule zu | **Gefährdung durch Umgang mit Gefahrstoffen** | **Schutzmaßnahmen** | Trifft für Schwangere zu: |
|  |  |  | ja | Tätigkeits-/ Beschäftigungsverbot |
|[ ]  * die bewertet als reproduktionstoxisch nach der Kategorie 1A, 1B oder 2 oder nach der Zusatzkategorie für Wirkungen auf oder über die Laktation (H 360, H 361, H 362) sind
* die bewertet als keimzellmutagen nach der Kategorie 1A oder 1B (H 340) sind
* die bewertet als karzinogen nach der Kategorie 1A oder 1B (H 350, H 350i) sind
* die bewertet als spezifisch zielorgantoxisch nach einmaliger Exposition nach der Kategorie 1 (H 370) sind
* die bewertet als akut toxisch nach der Kategorie 1, 2 (H 300, H 310, H 330) oder 3 (H 301, H 311, H 331) sind
* Blei und Bleiderivate, soweit die Gefahr besteht, dass diese Stoffe vom menschlichen Körper aufgenommen werden

Gefahrstoffe, die als Stoffe ausgewiesen sind, die auch bei Einhaltung der arbeitsplatzbezogenen Vorgaben möglicherweise zu einer Fruchtschädigung führen können.(Gefahrstoffe, die in der TRGS 900 die Bemerkung „Z“ haben oder die in der MAK- und BAT-Werte-Liste der Deutschen Forschungsgemeinschaft DFG in der Schwangerschaftsgruppe B eingestuft sind) | **Generelles Tätigkeitsverbot** **sowie Betretungsverbot** **des Vorbereitungs- und Sammlungsraums** |[ ] [ ]
|[ ]   | Theoretischer Unterricht mittels Video oder Filmen ist möglich, **wenn der Sammlungsraum/Vorbereitungsraum Chemie nicht betreten wird.** |[ ] [ ]

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Trifft für Schule zu | **Gefährdung durch Umgang mit Gefahrstoffen** | **Schutzmaßnahmen** | Trifft fürSchwangere zu: |
|  |  |  | ja | Tätigkeits-/ Beschäftigungsverbot |
|[ ]  Unterrichtsvorbereitungen im Vorbereitungsraum, Sammlungsraum | **Tätigkeitsverbot/Betretungsverbot des Vorbereitungs-/Sammlungsraumes** |[ ] [ ]
|[ ]  Lehrerexperiment, Tätigkeit wird selbst ausgeführt | **Tätigkeitsverbot für Tätigkeiten mit den oben aufgeführten Gefahrstoffen, generell Ersatzstoffsuche;****Betretungsverbot des Vorbereitungs-/Sammlungsraums beachten** |[ ] [ ]
|[ ]  Vorbereiten, Überwachen, Hilfestellung geben bei Schülerexperimenten. | **Tätigkeitsverbot für Tätigkeiten mit den oben aufgeführten Gefahrstoffen, generell Ersatzstoffsuche;** **Betretungsverbot des Vorbereitungs-/Sammlungsraums beachten** |[ ] [ ]
|[ ]  Weitere Gefährdungen durch Gefahrstoffe: Bitte klicken Sie hier, um weitere Gefährdungen einzugeben. | Bitte klicken Sie hier, um weitere Maßnahmen einzugeben. |[ ] [ ]

**1.3.3. Tätigkeiten mit Biostoffen**

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Trifft für Schule zu | **Gefährdung durch Umgang mit Biostoffen** | **Schutzmaßnahmen** | Trifft fürSchwangere zu: |
|  |  |  | ja | Tätigkeits-/ Beschäftigungsverbot |
|[ ]  Umgang mit Biostoffen der Risikogruppe 2 oder 3 | **Tätigkeitsverbot** |[ ] [ ]
|[ ]  Umgang mit Biostoffen der Risikogruppe 1 | Persönliche Schutzausrüstung (PSA) tragen |[ ] [ ]
|[ ]  Umgang mit Tieren, Gefährdung z. B. durch Salmonellen bei Reptilien, Toxoplasmose bei Katzen, Allergien, etc.  | **Tätigkeitsverbot**  |[ ] [ ]
|[ ]  Weitere Gefährdungen mit Biostoffen: Bitte klicken Sie hier, um weitere Gefährdungen mit Biostoffen einzugeben. | Bitte klicken Sie hier, um weitere Maßnahmen einzugeben. |[ ] [ ]

**1.3.4. Tätigkeiten mit Strahlungen**

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Trifft für Schule zu | **Gefährdung durch Umgang mit Strahlungen** | **Schutzmaßnahmen** | Trifft fürSchwangere zu: |
|  |  |  | ja | Tätigkeits-/ Beschäftigungsverbot |
|[ ]  Umgang mit Röntgenstrahlung, Laserstrahlung, oder radioaktiver Strahlung | **Tätigkeitsverbot** |[ ] [ ]
|[ ]  Weitere Gefährdungen durch Strahlung: Bitte klicken Sie hier, um weitere Gefährdungen durch Strahlung einzugeben. | Bitte klicken Sie hier, um weitere Maßnahmen einzugeben. |[ ] [ ]

**1.3.5. Tätigkeiten im Musikunterricht**

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Trifft für Schule zu | **Gefährdung durch Lärm**Lärm mit einem Beurteilungspegel LEX, 8h > 80 dB (A) | **Schutzmaßnahmen**ggfs. Messung veranlassen | Trifft fürSchwangere zu: |
|  |  |  | ja | Tätigkeits-/ Beschäftigungsverbot |
|[ ]  Bläserklasse | **Tätigkeitsverbot** |[ ] [ ]
|[ ]  Orchester leiten, dirigieren | **Tätigkeitsverbot** |[ ] [ ]
|[ ]  Weitere Gefährdung durch Lärm: Bitte klicken Sie hier, um weitere Gefährdungen durch Lärm einzugeben. | Bitte klicken Sie hier, um weitere Maßnahmen einzugeben. |[ ] [ ]

**1.3.6. Tätigkeiten im Technikunterricht, NWT, BNT**

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Trifft für Schule zu | **Gefährdung durch Umgang mit Gefahrstoffen** | **Schutzmaßnahmen** | Trifft fürSchwangere zu: |
|  |  |  | ja | Tätigkeits-/ Beschäftigungsverbot |
|[ ]  Holzstaub | Für sichere Absaugung an den Maschinen sorgen, regelmäßige Kontrollen sowie Prüffristen einhaltenAnsonsten: **Tätigkeitsverbot** |[ ] [ ]
|[ ]  Kühlschmierstoffe | Ersatzstoffprüfung, ansonsten **Tätigkeitsverbot** |[ ] [ ]
|[ ]  Lacke, Beizen, etc. | Ersatzstoffprüfung, ansonsten **Tätigkeitsverbot** |[ ] [ ]
|[ ]  Weitere Gefährdung mit Gefahrstoffen: Bitte klicken Sie hier, um weitere Gefährdungen einzugeben. | Bitte klicken Sie hier, um weitere Maßnahmen einzugeben. |[ ] [ ]
| Trifft für Schule zu | **Lärm**Lärm mit einem Beurteilungspegel LWX, 8h > 80 dB (A) | **Schutzmaßnahmen**(ggfs. Messung veranlassen) | Trifft fürSchwangere zu: |
|  |  |  | ja | Tätigkeits-/ Beschäftigungsverbot |
|[ ]  Lärmbelastung durch den Einsatz von Maschinen, z. B. in der Vorbereitung | **Tätigkeitsverbot** mit diesen Maschinen durch die Schwangere, bzw. kein Aufenthalt im Raum, wenn diese Maschinen eingesetzt werden. |[ ] [ ]
|[ ]  Weitere Gefährdung durch Lärm: Bitte klicken Sie hier, um weitere Gefährdungen durch Lärm einzugeben. | Bitte klicken Sie hier, um weitere Maßnahmen einzugeben. |[ ] [ ]
| Trifft für Schule zu | **Vibration** | **Schutzmaßnahmen** | Trifft fürSchwangere zu: |
|  |  |  | ja | Tätigkeits-/ Beschäftigungsverbot |
|[ ]  Erschütterungen und/oder Vibrationen bei Arbeiten an/mit Maschinen | **Tätigkeitsverbot** |[ ] [ ]

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Trifft für Schule zu | **Unfallgefahr** | **Schutzmaßnahmen** | Trifft fürSchwangere zu: |
|  |  |  | ja | Tätigkeits-/ Beschäftigungsverbot |
|[ ]  Stolpern (z. B. unsachgemäße Kabelführung) | Beseitigung der Gefahrenstelle; Unterweisung der Schülerinnen und Schüler |[ ] [ ]
|[ ]  Weitere Unfallgefahren: Bitte klicken Sie hier, um weitere Unfallgefahren einzugeben. | Bitte klicken Sie hier, um weitere Maßnahmen einzugeben. |[ ] [ ]
| Trifft fürSchule zu | **Heben und Tragen**Heben, Halten, Bewegen oder Befördern von Lasten von Hand ohne mechanische Hilfsmittel | **Schutzmaßnahmen** | Trifft fürSchwangere zu: |
|  |  |  | ja | Tätigkeits-/ Beschäftigungsverbot |
|[ ]  Hilfestellung: Gefahr durch Heben und Tragen über 5 kg bzw. 10 kg | **Tätigkeitsverbot** |[ ] [ ]
|[ ]  Weitere Gefahren durch Heben und Tragen: Bitte klicken Sie hier, um weitere Gefahren durch Heben und Tragen einzugeben. | Bitte klicken Sie hier, um weitere Maßnahmen einzugeben. |[ ] [ ]

**1.3.7. Tätigkeiten im Kunstunterricht**

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Trifft für Schule zu | **Gefährdung durch Umgang mit Gefahrstoffen** | **Schutzmaßnahmen** | Trifft fürSchwangere zu: |
|  |  |  | ja | Tätigkeits-/ Beschäftigungsverbot |
|[ ]  Lacke, Farben, Lösungsmittel, Stäube | Vorgaben der Sicherheitsdatenblätter in Bezug auf Schwangerschaft/Stillen beachten;Ersatzstoffprüfung, ansonsten **Tätigkeitsverbot** |[ ] [ ]
|[ ]  Weitere Gefährdungen durch Gefahrstoffe: Bitte klicken Sie hier, um weitere Gefährdungen einzugeben. | Bitte klicken Sie hier, um weitere Maßnahmen einzugeben. |[ ] [ ]
| Trifft für Schule zu | **Unfallgefahr** | **Schutzmaßnahmen** | Trifft fürSchwangere zu: |
|  |  |  | ja | Tätigkeits-/ Beschäftigungsverbot |
|[ ]  Stolpern, Ausrutschen z. B. bei Arbeiten mit Wasser | Beseitigung der Gefahrenstelle; Unterweisung der Schülerinnen und Schüler |[ ] [ ]
|[ ]  Weitere Unfallgefahren: Bitte klicken Sie hier, um weitere Unfallgefahren einzugeben. | Bitte klicken Sie hier, um weitere Maßnahmen einzugeben. |[ ] [ ]

**1.4. Tätigkeiten in SBBZ GMENT/KENT**

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Trifft für Schule zu | **Sonstige Infektionsgefährdung** | **Schutzmaßnahmen** | Trifft fürSchwangere zu: |
|  |  |  | ja | Tätigkeits-/ Beschäftigungsverbot |
|[ ]  In der Pflege, bei Toilettengängen, in der Ersten Hilfe durch Kontakt mit Körperflüssigkeiten (Speichel, Blut, Urin oder Kot) oder durch engen Körperkontakt (Hautkontakt), Umgang mit Verbandsmaterial oder Schmutzwäsche | Persönliche Schutzausrüstung (PSA) z. B. Handschuhe tragen |[ ] [ ]
|[ ]  Weitere Infektionsgefährdung: Bitte klicken Sie hier, um weitere Gefährdungen einzugeben. | Bitte klicken Sie hier, um weitere Maßnahmen einzugeben. |[ ] [ ]
| Trifft fürSchule zu | **Heben und Tragen**Heben, Halten, Bewegen oder Befördern von Lasten von Hand ohne mechanische Hilfsmittel | **Schutzmaßnahmen** | Trifft fürSchwangere zu: |
|  |  |  | ja | Tätigkeits-/ Beschäftigungsverbot |
|[ ]  Regelmäßig (mehr als 1-2 mal pro Stunde) mehr als 5 kg Gewicht heben | **Tätigkeitsverbot** |[ ] [ ]
|[ ]  Regelmäßig mehr als 10 kg Gewicht heben | **Tätigkeitsverbot** |[ ] [ ]
|[ ]  Weitere Gefahren durch Heben und Tragen: Bitte klicken Sie hier, um weitere Gefahren einzugeben. | Bitte klicken Sie hier, um weitere Maßnahmen einzugeben. |[ ] [ ]

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Trifft für Schule zu | **Tragen von persönlicher Schutzausrüstung (PSA)****Norovirus** | **Schutzmaßnahmen** | Trifft fürSchwangere zu: |
|  |  |  | ja | Tätigkeits-/ Beschäftigungsverbot |
|[ ]  FFP2-Maske | Generell sollen FFP2-Masken nur dann eingesetzt werden, wenn technische und organisatorische Schutzmaßnahmen nicht umgesetzt werden können und sind auf ein Minimum zu reduzieren.  |[ ] [ ]
|  |  | * Es wird Angebotsvorsorge angeboten.
 |[ ] [ ]
|  |  | * Die Tragezeitvorgaben werden eingehalten. Die folgende Tabelle wird entsprechend beachtet.
 |[ ] [ ]
|  |  | * Die Arbeit kann jederzeit unterbrochen werden. Die Schulleitung erstellt für diesen Fall einen Plan, wie die Schwangere den Unterricht verlassen kann, sodass die Aufsichtspflicht nicht verletzt wird.
 |[ ] [ ]
|  |  | * Es wird arbeitstäglich kostenlos eine FFP2-Maske zur Verfügung gestellt.
 |[ ] [ ]
|[ ]  Weitere Gefahren durch Tragen von PSA: Bitte klicken Sie hier, um weitere Gefahren einzugeben. | Bitte klicken Sie hier, um weitere Maßnahmen einzugeben. |[ ] [ ]

* 1. **Berufliche Schulen/ Berufsfelder, insbesondere in Werkstätten und Laboren**

Bitte überprüfen Sie, ob in Berufsfeldern nachfolgende Gefährdungen für werdende Mütter / stillende Mitarbeiterinnen auftreten:

* + 1. **Arbeitsbedingungen, körperliche Belastungen und mechanische**

**Einwirkungen, die zu unverantwortbaren Gefährdungen führen**

**können**

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Trifft fürSchule zu | **Heben und Tragen**Heben, Halten, Bewegen oder Befördern von Lasten von Hand ohne mechanische Hilfsmittel | **Schutzmaßnahmen** | Trifft fürSchwangere zu: |
|  |  |  | ja | Tätigkeits-/ Beschäftigungsverbot |
|[ ]  dabei regelmäßig (mehr als 1-2 mal pro Stunde) mehr als 5 kg Gewicht | **Tätigkeitsverbot** | [ ]  |[ ]
|[ ]  dabei mehr als 10 kg Gewicht | **Tätigkeitsverbot** | [ ]  |[ ]
|[ ]  Tätigkeiten, bei denen mechanische Hilfsmittel eingesetzt werden, wobei die körperliche Beanspruchung der Belastung nach 1.1 entspricht | **Tätigkeitsverbot** | [ ]  |[ ]
|[ ]  Weitere Gefahren durch Heben und Tragen: Bitte klicken Sie hier, um weitere Gefahren einzugeben. | Bitte klicken Sie hier, um weitere Maßnahmen einzugeben. |[ ] [ ]

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Trifft fürSchule zu | **Gefährdung durch weitere Arbeitsbedingungen** | **Schutzmaßnahmen** | Trifft fürSchwangere zu: |
|  |  |  | ja | Tätigkeits-/ Beschäftigungsverbot |
|[ ]  Ständiges bewegungsarmes Stehen länger als 4 Stunden täglich | **Tätigkeitsverbot** | [ ]  |[ ]
|[ ]  Häufiges (mehr als 5-6 Mal pro Stunde) und erhebliches Strecken oder Beugen, dauerndes Hocken oder sich gebückt halten, sonstige Tätigkeiten mit Zwangshaltungen | **Tätigkeitsverbot** | [ ]  |[ ]
|[ ]  Unfallgefahr, insbesondere durch Ausgleiten, Fallen oder Stürzen (z.B. Tätigkeit auf Leitern, Stufentritt o.ä.) | Beseitigen der Unfallgefahr, ansonsten **Tätigkeitsverbot** | [ ]  |[ ]
|[x]  Tragen von persönlich notwendiger Schutzausrüstung, wenn dies eine Belastung darstellt (z.B. Atemwiderstand bei FFP2/FFP3 Maske) | * Es wird Angebotsvorsorge angeboten.
 |[ ] [ ]
|  |  | * Es werden nur dann FFP2/FFP3-Masken eingesetzt, wenn technische und organisatorische Schutzmaßnahmen nicht umgesetzt werden können. Maximale Tragezeit von 360 Minuten pro Tag werden eingehalten.
 |[ ] [ ]
|  |  | * Das dauerhafte Tragen einer FFP2/FFP3-Maske ohne Tragezeitpause überschreitet 75 Minuten nicht. Im Anschluss an eine Tragezeit von 75 Minuten ist sichergestellt, dass die Schwangere 30 Minuten Tätigkeiten verrichten kann, bei denen sie keine Maske tragen muss.
 |[ ] [ ]
|  |  | * Die Arbeit kann jederzeit unterbrochen werden. Die Schulleitung erstellt für diesen Fall einen Plan, wie die Schwangere den Unterricht verlassen kann, sodass die Aufsichtspflicht nicht verletzt wird.
 |[ ] [ ]
|  |  | * Es wird arbeitstäglich kostenlos eine FFP2-Maske zur Verfügung gestellt.
 |[ ] [ ]

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Trifft fürSchule zu | **Gefährdung durch weitere Arbeitsbedingungen** | **Schutzmaßnahmen** | Trifft fürSchwangere zu: |
|  |  |  | ja | Tätigkeits-/ Beschäftigungsverbot |
|[ ]  Erhöhung des Drucks im Bauchraum, insbesondere durch Tätigkeiten mit hoher Fußbeanspruchung | **Tätigkeitsverbot** | [ ]  |[ ]
|[ ]  Weitere Gefährdungen: Bitte klicken Sie hier, um weitere Gefährdungen einzugeben. | Bitte klicken Sie hier, um weitere Maßnahmen einzugeben. |[ ] [ ]

* + 1. **Tätigkeiten mit Gefahrstoffen**

Informationen und Hinweise über die Einstufung der verwendeten Gefahrstoffe und die einzuhaltenden Grenzwerte sind in den Sicherheitsdatenblättern enthalten.

**Achtung**, auch von Stoffen, die nicht als Gefahrstoffe eingestuft sind, z.B. Kosmetika oder Medikamente, können bei der Anwendung Gefährdungen für Beschäftigte ausgehen.

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Trifft fürSchule zu | **Gefährdungen durch Gefahrstoffe** | **Schutzmaßnahmen** | Trifft fürSchwangere zu: |
|  |  |  | ja | Tätigkeits-/ Beschäftigungsverbot |
|[ ]  Die Frau führt selbst Tätigkeiten mit Gefahrstoffen aus | **Tätigkeitsverbot** | [ ]  |[ ]
|[ ]  Andere Personen arbeiten im selben Arbeitsbereich / am Nachbararbeitsplatz mit diesen Gefahrstoffen | **Tätigkeitsverbot** | [ ]  |[ ]
|[ ]  Es besteht Hautkontakt bei hautresorptiven Gefahrstoffen | **Tätigkeitsverbot** | [ ]  |[ ]
|[ ]  Es gibt keine Nachweise (z.B. durch Messung), dass die AGW-Werte für die verwendeten Gefahrstoffe eingehalten sind | **Tätigkeitsverbot** | [ ]  |[ ]

**1.5.2.1. Tätigkeiten mit weiteren Gefahrstoffen**

Werden Gefahrstoffe eingesetzt/verwendet, die nach den Kriterien des Anhangs I zur CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinie 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABI. L 353 vom 31.12.2008, S. 1) zu bewerten sind:

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Trifft fürSchule zu | **Bewertung der Gefahrstoffe** | **Schutzmaßnahmen** | Trifft fürSchwangere zu: |
|  |  |  | ja | Tätigkeits-/ Beschäftigungsverbot |
|[ ]  als reproduktionstoxisch nach der Kategorie 1A, 1B oder 2 oder nach der Zusatzkategorie für Wirkungen auf oder über die Laktation(H 360, H 361, H 362) | **Tätigkeitsverbot** | [ ]  |[ ]
|[ ]  als keimzellmutagen nach der Kategorie 1A oder 1B (H 340) | **Tätigkeitsverbot** | [ ]  |[ ]
|[ ]  als karzinogen nach der Kategorie 1A oder 1B (H 350, H 350i) | **Tätigkeitsverbot** | [ ]  |[ ]
|[x]  als spezifisch zielorgantoxisch nach einmaliger Exposition nach der Kategorie 1 (H 370) | **Tätigkeitsverbot**  | [ ]  |[ ]
|[ ]  als akut toxisch nach der Kategorie 1, 2 (H 300, H 310, H 330) oder 3 (H 301, H 311, H 331) | **Tätigkeitsverbot** | [ ]  |[ ]

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Trifft fürSchule zu | **Bewertung der Gefahrstoffe** | **Schutzmaßnahmen** | Trifft fürSchwangere zu: |
|  |  |  | ja | Tätigkeits-/ Beschäftigungsverbot |
|[ ]  Blei und Bleiderivate, soweit die Gefahr besteht, dass diese Stoffe vom menschlichen Körper aufgenommen werden | **Tätigkeitsverbot** | [ ]  |[ ]
|[ ]  Gefahrstoffe, die als Stoffe ausgewiesen sind, die auch bei Einhaltung der arbeitsplatzbezogenen Vorgaben möglicherweise zu einer Fruchtschädigung führen können.(Gefahrstoffe, die in der TRGS 900 die Bemerkung „Z“ haben oder die in der MAK- und BAT-Werte-Liste der Deutschen Forschungsgemeinschaft DFG in der Schwangerschaftsgruppe B eingestuft sind) | **Tätigkeitsverbot** | [ ]  |[ ]

**1.5.3. Tätigkeiten mit Biostoffen**

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Trifft fürSchule zu | **Gefährdungen durch Biostoffe** | **Schutzmaßnahmen** | Trifft fürSchwangere zu: |
|  |  |  | ja | Tätigkeits-/ Beschäftigungsverbot |
|[ ]  Tätigkeiten in Arbeitsbereichen, in denen die Frau Kontakt zu Biostoffen der Risikogruppe 2, 3 oder 4 (im Sinne von § 3 Abs. 1 BioStoffV) hat, insbesondere dann, wenn sie in einem Maß den Biostoffen ausgesetzt ist oder sein kann, dass diese für die Schwangere oder Stillende oder ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt | **Tätigkeitsverbot** | [ ]  |[ ]
|[ ]  Kontakt zu Blut, Körpersekreten oder damit verunreinigtem Untersuchungsgut, Wäsche, Verbandsmaterial | **Tätigkeitsverbot** | [ ]  |[ ]
|[ ]  Weitere Gefährdungen: Bitte klicken Sie hier, um weitere Gefährdungen einzugeben. | Bitte klicken Sie hier, um weitere Maßnahmen einzugeben. | [ ]  |[ ]

**1.5.4. Gefährdungen durch physikalische Einwirkung**

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Trifft fürSchule zu | **Gefährdung durch physikalische Einwirkungen** | **Schutzmaßnahmen** | Trifft fürSchwangere zu: |
|  |  |  | ja | Tätigkeits-/ Beschäftigungsverbot |
|[ ]  Ionisierende Strahlung | **Tätigkeitsverbot** | [ ]  |[ ]
| Trifft fürSchule zu | **sonstige Tätigkeiten** | **Schutzmaßnahmen** | Trifft fürSchwangere zu: |
|  |  |  | ja | Tätigkeits-/ Beschäftigungsverbot |
|[ ]  Nicht ionisierende Strahlung | **Tätigkeitsverbot** | [ ]  |[ ]
|[ ]  sonstige extreme elektromagnetische Felder | **Tätigkeitsverbot** | [ ]  |[ ]
|[ ]  Erschütterungen | **Tätigkeitsverbot** | [ ]  |[ ]
|[ ]  Vibrationen | **Tätigkeitsverbot** | [ ]  |[ ]
|[ ]  Lärm mit einem Beurteilungspegel LEX, 8h > 80 dB (A) (ggf. Messung veranlassen)  | **Tätigkeitsverbot** | [ ]  |[ ]
|[ ]  impulshaltige Geräusche / Lärmspitzen (Anstieg > 40 dB(A) in 0,5 s) | **Tätigkeitsverbot** | [ ]  |[ ]
|[ ]  Hitze (größer 26° C) | **Tätigkeitsverbot** | [ ]  |[ ]
|[ ]  Kälte (unter 15° C länger als 1 Stunde pro Tag) | **Tätigkeitsverbot** | [ ]  |[ ]
|[ ]  Nässe (z.B. Fischverarbeitung, Salat- oder Gemüseverarbeitung) | **Tätigkeitsverbot** | [ ]  |[ ]
|[ ]  Weitere Gefährdungen: Bitte klicken Sie hier, um weitere Gefährdungen einzugeben. | Bitte klicken Sie hier, um weitere Maßnahmen einzugeben. | [ ]  |[ ]

* 1. **Gefährdung im Hinblick auf eine Ansteckung mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2)**

Auch nach der Aufhebung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung und der neuesten Änderung des Infektionsschutzgesetzes hat die Schulleitung weiterhin mögliche Gefährdungen und Schutzmaßnahmen nach § 11 Abs. 2 Mutterschutzgesetz für Schwangere zu prüfen. Bei Auftreten der Erkrankung bei den betreuten Kindern/Jugendlichen sind ausreichende Schutzmaßnahmen (inkl. Tragen einer FFP2-Maske) bis zum 8. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall notwendig. Dies gilt sowohl für nicht geimpfte als auch für geimpfte oder genesene Frauen.

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Trifft fürSchule zu | **Besondere Gefährdungen** | **Schutzmaßnahmen****Die nachfolgenden Anmerkungen sind zu berücksichtigen** | Trifft fürSchwangere zu: |
|  |  |  | ja | Tätigkeits-/ Beschäftigungsverbot |
| [ ]  | Vermehrter Personenkontakt und häufig wechselnder Personenkontakt, (Schülerinnen und Schüler) Klassengröße, wechselnde Klassen. Zu berücksichtigen ist ebenfalls der Kontakt zum Kolleginnen und Kollegen der Schulgemeinschaft. | Allgemeine Hygienemaßnahmen der CoronaVO werden beachtet. |[ ] [ ]
|  |  | Nach dem TOP-Prinzip sind weiterführende Schutzmaßnahmen zu den allgemeinen Hygienemaßnahmen zu prüfen bzw. zu beachten:  |[ ] [ ]
|  |  | * Ausreichende Lüftungsmaßnahmen sind sichergestellt ggf. ist ein Lüftungskonzept für die genutzten Räume sowie evtl. eine Handlungsanleitung mit Regelungen zur Lüftung zu erstellen und der Schulgemeinschaft im Rahmen der Unterweisung bekanntzumachen. CO2 -Messgeräte unterstützen die Lüftungsmaßnahmen.
 |[ ] [ ]
|  |  | * Der Unterricht findet in großen Klassenräumen statt, sodass eine Mindestabstand vom Lehrerpult/Tafel/Whiteboard zu den Schülerinnen und Schülern von mindestens 1,5 m durch Abtrennung (z. B. Tische oder Markierungen) gewährleistet ist.
 |[ ] [ ]
|  |  | * Der Raumwechsel kann auf ein Minimum beschränkt werden.
 |[ ] [ ]
|  |  | * Es steht eine zweite Betreuungskraft (z. B. Referendar/in oder Inklusionshelfer/in) zur Verfügung.
 |[ ] [ ]
|  |  | * Tätigkeiten in der Verwaltung
 |[ ] [ ]
|  |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Trifft fürSchule zu | **Besondere Gefährdungen** | **Schutzmaßnahme****Die nachfolgenden Anmerkungen sind zu berücksichtigen** | Trifft fürSchwangere zu: |
|  |  |  | ja | Tätigkeits-/ Beschäftigungsverbot |
| [ ]  | FFP2-Maske | Die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske gilt für Schwangere immer dann, wenn der Abstand zu einer Person von 1,5 m nicht sicher eingehalten werden kann (MuSchG). Generell sollen FFP2-Masken nur dann eingesetzt werden, wenn technische und organisatorische Schutzmaßnahmen nicht umgesetzt werden können und sind auf ein Minimum zu reduzieren.  |[ ] [ ]
|  |  | * Es wird Angebotsvorsorge angeboten.
 |[ ] [ ]
|  |  | * Die Tragezeitvorgaben werden eingehalten. Die folgende Tabelle wird entsprechend beachtet.
 |[ ] [ ]
|  |  | * Die Arbeit kann jederzeit unterbrochen werden. Die Schulleitung erstellt für diesen Fall einen Plan, wie die Schwangere den Unterricht verlassen kann, sodass die Aufsichtspflicht nicht verletzt wird. Dies schließt z. B. einen Einsatz im Unterricht aus, wenn keine weiteren Personen im Schulgebäude sind, die diese Aufsichtsplicht übernehmen können.
 |[ ] [ ]
|  |  | * Es wird arbeitstäglich kostenlos eine FFP2-Maske zur Verfügung gestellt.
 |[ ] [ ]
|[ ]  Weitere besondere Gefährdungen: Bitte klicken Sie hier, um weitere Gefährdungen einzugeben. | Bitte klicken Sie hier, um weitere Maßnahmen einzugeben. |[ ] [ ]

Folgendes ist beim Tragen von FFP2-Masken verbindlich zu gewährleisten:

* Die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske gilt für Schwangere immer dann, wenn der Abstand zu einer Person von 1,5 m nicht sicher eingehalten werden kann (MuSchG).
* Das dauerhafte Tragen einer FFP2-Maske ohne Tragezeitpause darf 75 Minuten nicht überschreiten. Im Anschluss an eine Tragezeit von 75 Minuten muss sichergestellt werden, dass die Schwangere 30 Minuten Tätigkeiten verrichten kann, bei denen sie keine Maske tragen muss.
* Eine Abstufung der Tragezeiten und Erholungspausen ist möglich:

|  |  |
| --- | --- |
| Nach einer Tragezeit einer FFP2-Maske von  | Pausenzeit ohne Maskemindestens |
| 5 Minuten | 2 Minuten |
| 10 Minuten | 4 Minuten |
| 15 Minuten | 6 Minuten |
| 20 Minuten | 8 Minuten |
| … | … |
| max. 75 Minuten ohne Pause | mindestens 30 Minuten |

Die Summe der Tragezeiten pro Arbeitstag dürfen 360 Minuten nicht überschreiten.

Weitere Informationen zum Tragen einer FFP2-Maske entnehmen Sie bitte der Handlungshilfe.

**Achtung: Von der Schulleitung ist eine regelmäßige Wirksamkeitskontrolle durchzuführen.**